- 1. Spät, aber nicht zu spät
- 2. Aus- und Einblicke
- 3. Mein Recht auf Unerreichbarkeit

(Einfach auf die Überschrift klicken und zum gewünschten Textabschnitt springen)

(Newsletter auf unserer Webseite lesen - HIER)

1. Spät, aber nicht zu spät

Bis zu 10 Tage, so heißt es, könne man nach einem Jahreswechsel noch ein "Gesundes Neues" wünschen. Danach wird es albern und bekommt erst wieder Charme, wenn man Mitte des Jahres jemanden mit diesem Gruß empfängt, der sich eine Zeitlang rar gemacht hat.

Also: Wir wünschen allen unseren Mitgliedern, Kolleginnen und Kollegen, Mitstreiterinnen und Mitstreitern sowie Freundinnen und Freunden ein gesundes und glückliches neues Jahr!

Natürlich sind wir auch 2023 für alle da, die unsere Hilfe benötigen. Sei es in der Beratung, beim Rechtsschutz oder auch, um noch fix den Presseausweis für das neue Jahr zu versenden. Und natürlich können ab sofort auch die Bescheinigungen für das Finanzamt mit den im vergangenen Jahr gezahlten Mitgliedsbeiträgen angefordert werden.

Was wir uns wünschen: Ein friedlicheres Jahr als es 2022 war, in dem unsere Kolleginnen und Kollegen ihrer Arbeit nachgehen können, ohne angefeindet oder gar angegriffen zu werden.

Was wir versprechen: Als DJV jederzeit und bedingungslos für die Pressefreiheit und die Interessen aller Journalistinnen und Journalisten einzutreten.



Link zum Presseausweisantrag 2023 (Bild: Gordon Johnson)

(nach oben)

2. Aus- und Einblicke

Uns sei an dieser Stelle ein kurzer Blick auf einige Leuchttürme gestattet, die uns in diesem Jahr als DJV Thüringen beschäftigen werden.

Während die Terminlage im Januar noch überschaubar erscheint – sieht man einmal von diversen Tarifverhandlungen ab – laufen hinter den Kulissen bereits die Vorbereitungen für unseren Landesverbandstag. Dieser wird am **11. März 2023** in Nordhausen veranstaltet. Und es ist ein Wahlverbandstag, das heißt, unser Vorstand wird neu gewählt. Die Einladung an alle Mitglieder kommt natürlich rechtzeitig.

Bereits kurz vorher, am **9. März 2023**, setzen wir unsere Reihe "Zukunft (Lokal)Journalismus" fort. Geplant ist ein Format mit Interviews, Filmen und Diskussionen, für das wir mit der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Thüringer Landesmedienanstalt zwei starke Partner an unserer Seite haben. Auch hier erfolgt die Einladung selbstverständlich rechtzeitig.

Neben diversen Gesamtvorstandssitzungen (die erste von fünf findet am 13.02.2023 statt) wollen wir natürlich auch praktischen Mehrwert für unsere Mitglieder bieten. Beispielsweise in Form von Workshops zu Themen, die im täglichen Arbeitsalltag von Nutzen sind. Und dafür brauchen wir Input! Was steht derzeit ganz oben auf der Agenda, worüber wollte man schon immer mehr wissen und welches Tool bedarf noch einiger Worte mehr als im Alltag möglich sind? Anregungen nehmen wir jederzeit und vor allem gern unter info@djv-thueringen.de entgegen.

Der Bundesverbandstag des Deutschen Journalisten-Verbandes ist vom **5. - 7. November 2023** geplant, dieses Mail in Magdeburg. Auch dieser Verbandstag ist ein Wahl-Verbandstag. Und der Bundesvorsitzende Frank Überall hatte bereits vor gut einem Jahr angekündigt, nicht wieder zu kandidieren. Die Thüringer Delegierten für Magdeburg werden auf unserem Landesverbandstag gewählt.

Soweit ein erster Überblick. Natürlich kommen im Laufe des Jahres noch eine Reihe von Veranstaltungen o.ä. hinzu, wie bspw. der Tag der Pressefreiheit oder auch unser Brückenschlag. Darüber hinaus kutschieren wir die Ausstellung zu unserem Fotowettbewerb "PresseFoto Hessen-Thüringen 2022" durch den Freistaat und werden den Wettbewerb voraussichtlich auch in diesem Jahr wieder neu auflegen. Langweilig wird es also nicht – versprochen!



Link zum DJV Thüringen Kalender (Bild: Myriams Fotos)

3. Mein Recht auf Unerreichbarkeit

Mittlerweile wird sich herumgesprochen haben, dass Arbeitgeber nicht erwarten dürfen, ihre Mitarbeiter:innen auch in deren Freizeit erreichen zu können. Und dennoch sind genau solche Fälle immer wieder Gegenstand von arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen.

So beispielsweise auch in einem Fall, den das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein auf dem Tisch hatte. Dort hatte der Arbeitgeber den Dienst eines Rettungssanitäters geändert – von "normal" mit Arbeitsbeginn um 7:30 Uhr auf "Springerdienst" mit Arbeitsbeginn um 6 Uhr eingeteilt. Allerdings: Diese Änderung erfolgte jeweils an einem arbeitsfreien Tag und die Änderung des Dienstplanes betraf den Folgetag.

Der Arbeitgeber versuchte, den Betroffenen darüber telefonisch in Kenntnis zu setzen – der allerdings war nicht erreichbar. War ja sein arbeitsfreier Tag, schließlich. Und auch eine an ihn gerichtete SMS des Arbeitgebers nahm er nicht zur Kenntnis. War ja sein arbeitsfreier...usw. Das ganze Spiel erfolgte einmal im April 2021 und einmal im September 2021. Und beide Male erschien der Rettungssanitäter eben erst um 7:30 Uhr und nicht, wie gewünscht, schon um 6 Uhr auf der Dienststelle.

Daraufhin zog ihm der Arbeitgeber die 1,5 h jeweils von seinem Arbeitskonto ab und erteilte eine Abmahnung wegen angeblicher Verspätung. Der Betroffene ließ sich das (zu Recht) nicht gefallen und zog vor Gericht. Vor dem erstinstanzlichen Arbeitsgericht Elmshorn unterlag er, Sieg auf ganzer Linie dagegen vor dem LAG Schleswig-Holstein.

Die Kammer vertrat die Auffassung, dass der Arbeitgeber eben <u>nicht</u> damit rechnen durfte, dass der Rettungssanitäter die dienstliche SMS als Arbeitsanweisung <u>vor</u> 7:30 Uhr des folgenden Arbeitstages zur Kenntnis nimmt. Damit war die Weisung nicht zugegangen (Vgl. § 130 Absatz 1 Satz 1 BGB). In der Freizeit haben Arbeitnehmer:innen ein Recht auf Unerreichbarkeit, so die Richter (Az.: <u>1 Sa 39 öD/22</u>).



Link zum Urteil (Bild: DJV Thüringen)

(nach oben)